

## **Gemeinsamer Antrag Nr. 1**

Der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,  
des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes/FCG,  
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,  
der Alternativen und Grüne GewerkschafterInnen/UG,  
der Grünen Arbeitnehmer,  
der Liste Perspektive,  
des Gewerkschaftlichen Linksblock und  
der Union der Österreichisch-Türkischen ArbeitnehmerInnen in Wien

an die 154. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 27.10.2010

### **VERBESSERUNG DER PFLEGEFREISTELLUNG**

Die gesetzlichen Regelungen zur Pflegefreistellung basieren auf Familienstrukturen, die in vielen Fällen nicht mehr der Realität entsprechen. Neben traditionellen Eltern-Kind-Familien gibt es immer häufiger „Patchwork“-Familien, AlleinerzieherInnen-Haushalte, gleichgeschlechtliche Partnerschaften etc. Auf legislativer Ebene wurde diesen Änderungen bereits in vielen Bereichen Rechnung getragen. So kam es zB durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2010 (FamRÄG BGBl I 2009/75) zu einer Ausweitung der Obsorgepflicht auf Stiefeltern und LebensgefährtInnen. Aus Art 8 EMRK iVm 14 EMRK ergibt sich des Weiteren ein Diskriminierungsverbot gegenüber von der Ehe abweichenden Familienformen wie ua eingetragenen Partnerschaften.

Die Regelungen zur Pflegefreistellung müssen diesen Entwicklungen angepasst werden.

#### **Wegfall des gemeinsamen Haushalts als Tatbestandsvoraussetzung für Pflegefreistellung**

Um Anspruch auf Pflegefreistellung zu haben, muss man derzeit mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben. Aus diesem Grund hat derzeit nach der Scheidung einer Ehe oder Trennung einer Lebensgemeinschaft der zweite leibliche Elternteil keinen Anspruch auf Pflegefreistellung.

#### **Anspruch auf Pflegefreistellung für die im gemeinsamen Haushalt lebenden EhegattInnen bzw LebensgefährtInnen für das leibliche Kind des/der PartnerIn**

Nach der geltenden Rechtslage hat der/die Ehegatte/in oder Lebensgefährte/in für das leibliche Kind des/der (anderen) Ehegatte/in oder Lebensgefährten/in keinen Anspruch auf Pflegefreistellung. In Österreich gibt es ca 76.000 Patchworkfamilien. Angesichts dieser gesellschaftlichen Realität sollte ein Anspruch auf Pflegefreistellung auch für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehegatten/in oder Lebensgefährten/in für das leibliche Kind des/der (anderen) Ehegatten/in oder Lebensgefährten/in geschaffen werden.

#### **Anspruch auf Pflegefreistellung eingetragener PartnerInnen auf Pflegefreistellung bei Erkrankung des Kindes des/r PartnerIn**

Durch das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz wurde eine gesetzliche Sorgspflicht nur für den/die eingetragene/n PartnerIn vorgenommen, nicht aber für das Kind des/r eingetragenen Partners/in. Dies ist aber aufgrund des novellierten § 137 Abs 4 ABGB angezeigt. Auch eingetragene PartnerInnen sollen die Möglichkeit haben, Pflegefreistellung bei Erkrankung des Kindes des Partners/der Partnerin in Anspruch zu nehmen.

### **Anspruch auf Pflegefreistellung bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes**

Nach einer strengen Wortinterpretation des Gesetzes haben Eltern bei einem Krankenhausaufenthalt ihres Kindes keinen Anspruch auf Pflegefreistellung. Die Judikatur räumt den Eltern einen solchen Anspruch nur dann ein, wenn die Begleitung des Kindes im Krankenhaus durch die Eltern medizinisch indiziert ist. Erforderlich ist daher eine gesetzliche Festschreibung eines Pflegefreistellungsanspruches im Falle des Krankenhausaufenthaltes eines Kindes.

### **Unbedingter Anspruch auf zwei Wochen Pflegefreistellung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr**

Derzeit besteht der Anspruch auf Pflegefreistellung für die zweite Woche für unter 12-jährige Kinder nur, wenn es sich um eine neuerliche Erkrankung handelt. Da weder einsichtig ist, warum zwei kürzere Erkrankungen anders behandelt werden sollen als eine länger andauernde, noch dass es von der Reihenfolge der Erkrankungen der Kinder abhängen soll, ob eine oder zwei Wochen Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden können, sollte jedenfalls ein zweiwöchiger Pflegefreistellungsanspruch für unter 12-jährige Kinder gegeben sein. Außerdem würde der Entfall der Subsidiarität des § 16 Abs 2 UrlG (Pflegefreistellung) gegenüber dem § 8 Abs 3 AngG (Dienstfreistellung wegen wichtiger, in der Person des/r Arbeitnehmers/in gelegener Gründe) Rechtsunsicherheiten beseitigen. In beiden Fällen besteht ohnehin Entgeltfortzahlungspflicht.

### **Verbesserungen bei der Familienhospizkarenz und der Begleitung von schwersterkranken Kindern**

Obwohl ArbeitnehmerInnen relativ häufig den Wunsch nach Familienhospizkarenz bzw nach Begleitung von schwersterkranken Kindern äußern, wird von diesen Karenzierungs- bzw Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten selten Gebrauch gemacht, da es keine Einkommensersatzleistung gibt. Eine Einkommensersatzleistung von 800 Euro im Monat (zB aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds) erscheint sachlich gerechtfertigt – vergleichbar der kürzesten Kinderkarenzvariante. Die Dauer der Familienhospizkarenz und der Begleitung schwersterkranker Kinder sollte auf maximal 1 Jahr ausgeweitet werden und auf das Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Haushaltes sollte verzichtet werden.

### **Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher:**

- Wegfall des gemeinsamen Haushaltes als Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Pflegefreistellung der leiblichen Eltern für das Kind gegenüber dem Arbeitgeber unabhängig davon, ob dem jeweiligen Elternteil Obsorge in Bezug auf das Kind zukommt oder nicht.
- Anspruch auf Pflegefreistellung für das Kind des/r PartnerIn im gemeinsamen Haushalt für die leiblichen Kinder des/r EhegattIn bzw des/r Lebensgefährtn
- Anspruch auf Pflegefreistellung bei einem Krankenhausaufenthalt des Kindes
- Anspruch auf zwei Wochen Pflegefreistellung pro Jahr für Kinder bis zum 12. Lebensjahr
- Verbesserungen bei der Familienhospizkarenz und bei der Begleitung von schwersterkranken Kindern

Angenommen

Einstimmig

Mehrstimmig

Ablehnung